## 5. Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungsfolgeabschätzungen

Antrag des Regierungsrates vom 2. Februar 2022 zum Postulat KR-Nr. 392/2019 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 27. Oktober 2022 Vorlage 5793

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Mario Senn ist auch bei diesem Geschäft wieder im Ausstand.

Tobias Langenegger (SP, Zürich), Referent der Finanzkommission (FIKO): Gegenstand dieses Postulats ist die Regulierungsfolgenabschätzung. kurz RFA genannt, und wie diese in Vorlagen des Regierungsrates abgebildet werden soll. Ziel der RFA ist, dass sie zu erwartenden Auswirkungen dieser entsprechenden Vorlagen auf die Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Zürich aufgezeigt werden. Denn mit einer transparenten Darlegung der Folgen einer Regulierung kann eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Keine RFA ist notwendig bei Gesetzen und Verordnungen, die einzig den Vollzug von Bundesrecht zum Gegenstand haben, weil die Auswirkungen bereits beim Rechtssetzungsverfahren auf Bundesebene beurteilt wurden.

Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat eingeladen zu prüfen, wie die Beurteilung von RFA der zuständigen Fachstelle in der Volkswirtschaftsdirektion öffentlich zugänglich gemacht werden können. Das neue Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz, SFUEG (Vorlage 5908), das vor ein paar Wochen publiziert wurde, trägt diesem Anliegen Rechnung. In Artikel 6 Absatz 3 wird die Pflicht zur Darlegung der Ergebnisse der RFA in den Erläuterungen beziehungsweise Berichten zu den Anträgen an die für den Entscheid zuständigen Instanzen, was meistens wir, der Kantonsrat, sind, umschrieben. Das ist das Wichtigste. Durchgeführt wird sie durch die für Unternehmensentlastungen zuständige Direktion, was in der Regel die Volkswirtschaftsdirektion sein sollte. Bisher wurde die RFA bei Neuerlassen, wie auch bei Erlassänderungen von der für das Geschäft zuständigen Direktion durchgeführt und in entsprechenden Anträgen an die für den Entscheid zuständigen Instanzen dargestellt. Zudem hat der Regierungsrat bereits in seinem Postulatsbericht ausgeführt, dass die Ergebnisse der RFA im Rahmen einer vorgegebenen Kapitelstruktur abgebildet werden sollen. Falls gemäss den Richtlinien des Regierungsrates keine RFA notwendig ist, hat die federführende Direktion beziehungsweise die Staatskanzlei die entsprechenden Begründungen aufzuführen. In beiden Fällen sind die Richtlinien des Regierungsrates zur Durchführung der RFA bereits per 29. Juni des letzten Jahres, also 2022, entsprechend angepasst worden. Die geänderten Richtlinien wurden der FIKO von der Volkswirtschaftsdirektorin verdankenswerterweise zur Verfügung gestellt. Im Übrigen tragen die vorerwähnten Massnahmen auch dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 66/2021 Rechnung, welche verlangt, dass die Ergebnisse der RFA als Teil der Anträge an Regierungsrat und Kantonsrat sowie in der Vernehmlassungsvorlage dargelegt werden.

Aus Sicht der Finanzkommission wird mit den angepassten Richtlinien und den Bestimmungen im SFUEG den Zielen der Postulantinnen und Postulanten nach mehr Transparenz bei der Beurteilung von Regulierungsfolgenabschätzungen Rechnung getragen. Aus diesem Grund beantragt die Finanzkommission dem Kantonsrat einstimmig, das Postulat als erledigt abzuschreiben. Besten Dank.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Das Wort aus dem Rat wird nicht mehr gewünscht, darum durfte der Referent der FIKO eine Minute länger sprechen. Wünscht die Volkswirtschaftsdirektorin das Wort? Sie wünscht es nicht.

Wie gehört, schlägt die vorberatende Kommission die Abschreibung des Postulates vor. Ein anderer Antrag wurde nicht gestellt. Somit ist das Verfahren beendet. **Das Postulat KR-Nr. 392/2019 ist abgeschrieben.** 

Das Geschäft ist erledigt.